

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
BRASILIA

8. Juni 1990
512.30 - KN/BA

Zur Tätigkeit der Schweizer Banken in Brasilien -
bestehende Hemmnisse

- 1.1. Die von den Schweizer Grossbanken*) für Brasilien **gewählte Form ihrer Präsenz** ist die der **Vertretung**. Dabei erteilt die Zentralbank einer natürlichen (ausländischen) Person das Recht, als Vertreter einer Bank im Lande tätig zu sein. Als solcher kann er beratend in Bankgeschäften tätig sein sowie solche vermitteln. Es bestehen keinerlei Beschränkungen bezüglich Grundstückerwerb im Rahmen der für die Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten. Die Anzahl und der Ort **zusätzlicher Vertretungen** ist **nicht eingeschränkt**. Steuer und Abgaben muss die Vertretung als solche keine leisten, da keine direkten Einnahmen vorhanden sind. Bezüglich Personaleinstellung darf höchstens 1/3 (anzahl- sowie salär-mässig) ausländisch sein.
- 1.2. Das Nichtbestehen eines **Doppelbesteuerungsabkommens** (DBA) zwischen der Schweiz und Brasilien (vgl. dazu unser diesbezügliches Paper) wird allgemein von den Bankenvertretern als hemmend erwähnt. Es seien ihnen deshalb auch schon vereinzelte Geschäfte verlorengegangen, da die Bedingungen für Konkurrenzbanken aus Ländern mit einem DBA infolge der tieferen Quellensteuer günstiger sind. Allerdings könne dieser Nachteil in den meisten Fällen damit umgangen werden, dass eine Niederlassung der betreffenden Bank in einem Land mit

*) anwesend sind: SBG; SBV; SKA; SVB

einem DBA mit Brasilien eingeschaltet wird. Von allen drei Grossbanken-Vertretern wurde Luxembourg als Zwischenglied genannt (seit 1.1.1981 ein DBA mit Brasilien in Kraft).

- 1.3. Eine ausländische Bank kann sich grundsätzlich in Brasilien mit einer Niederlassung etablieren und genau gleich wie eine brasilianische Bank Geschäfte tätigen, unter der Voraussetzung, dass die ausländische Mutterfirma höchstens
- 33 1/3% des stimmberechtigten AK,
 - 66 2/3% des nicht stimmberechtigten AK und
 - 50% des gesamten AK

kontrolliert. Das Management muss zudem mehrheitlich aus Brasilianern bestehen. Diese Bestimmungen, die seit Ende der 60er Jahre angewandt werden, sind in einem im Jahre 1986 gefassten, nicht publizierten Beschluss des nationalen Währungsrates (CMN) enthalten. Ein **Bedürfnisnachweis** für die Errichtung einer Bankniederlassung ist erforderlich und die Zentralbank kann die Anzahl von Niederlassungen im Lande beschränken. Bei konkreten Anfragen für eine Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Bank kommt natürlich auch dem **Reziprozitätsprinzip** eine wichtige Bedeutung zu.

Aufgrund der neuen brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 (Art. 52 der Uebergangsbestimmungen), ist aber zur Zeit grundsätzlich die Errichtung neuer Bankniederlassungen bis zur Verabschiedung der neuen Gesetzgebung für das brasilianische Finanzsystem - dessen Grundregeln im Art. 192 III der neuen Verfassung festgehalten werden - suspendiert.

- 1.4. Neben diesen Hemmnissen gegen die Errichtung einer Bankniederlassung kommt die Tatsache hinzu, dass eine heute neu gegründete Niederlassung **gegenüber** den in Brasilien **bereits bestehenden ausländischen Banken** (wie City Bank, Bank of Boston, Financiera Portuguesa u.a.m.), die voll unter ausländischer Kontrolle stehen (da sie lange vor der Inkraftsetzung des unter 1.1. oben erwähnten CMN-Beschlusses aus dem Jahre 1986 gegründet wurden), **benachteiligt** wären.